

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 3079/2018. (III. 5.) AB über Auskunftsansprüche bei möglicherweise gefälschten Wahlunterlagen

Das Urteil¹ erging auf eine Verfassungsbeschwerde hin, die sich gegen ein Gerichtsurteil und die diesem zugrunde Rechtsvorschrift richtete. Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe erfahren, dass in den Kommunalwahlen 2014 sein Name auf mehreren Empfehlungsbögen gestanden habe, auf denen er nicht unterschrieben habe. Auf Empfehlungsbögen sammeln Wahlkandidaten eine Mindestanzahl Unterschriften, die für eine Kandidatur notwendig sind. Die Wahlbehörden gleichen die Personenangaben auf den Bögen mit dem Melderegister ab, aber nur so weit, bis sie die Mindestanzahl von Empfehlenden zusammen haben.

Der Beschwerdeführer verlangte von den Wahlbehörden Auskunft darüber, auf welchen Empfehlungsbögen sein Name steht, damit er kontrollieren könne, ob Missbrauch mit seinem Namen und seiner Unterschrift getrieben worden sei. Die Wahlbehörden lehnten dies unter Berufung auf § 2 Abs. 4 Wahlverfahrensgesetz 2013: XXXVI ab, wonach dem Betroffenen die Daten nur solcher Empfehlungen übermittelt werden müssen, welche die Wahlbehörden mit den Melderegistern abgeglichen haben; ob er auch auf (noch) nicht abgeglichenen Empfehlungsbögen steht, bräuchten sie dem Betroffenen nicht mitzuteilen. Die hiergegen erhobene Klage auf umfassende Auskunftserteilung

hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Gegen das zweitinstanzliche Urteil und § 2 Abs. 4 WahlVerfG erhob der Betroffene Verfassungsbeschwerde, weil er sein Auskunftsrecht aus Art. VI. Abs. 2 GrundG verletzt sah.

Die Beschwerde war ohne weiteres zulässig, aber unbegründet. Der über den Justizminister angehörte Präsident des Nationalen Wahlbüros teilte mit, dass die Prüfung der Empfehlungsbögen nur die Daten auf dem Bogen mit dem Melderegister abgleiche und zähle, ob ein Kandidat die Mindestzahl an Empfehlungen zusammenbringt. Ob die Unterschriften echt sind, prüfen die Wahlbehörden nicht, schon weil dies eine zu große Arbeitsbelastung bedeute.

Obwohl das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung unter Rückgriff auf seine frühere Rechtsprechung nochmals betont, dass Art. VI. Abs. 2 GrundG nicht nur ein Abwehrrecht beinhalte, sondern auch ein Leistungsrecht auf die Kenntnisnahme von Daten von öffentlichem Interesse, schloss es sich ohne nähere Begründung der Ansicht des Präsidenten des Nationalen Wahlbüros an: Die Echtheit der Unterschriften auf Empfehlungsbögen für Wahlkandidaten müsse nicht geprüft werden, und eine solche Prüfung sei zu aufwändig für die Behörden.

Verfassungsgerichtsurteil 3105/2018. (IV. 9.) AB über den Eigentumsschutz von Unternehmen

Das Urteil² erging im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer ein verwaltungsge-

1 Veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 8/2018.

2 Veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 11/2018.

richtliches Urteil angriff. Der Beschwerdeführer betreibt eine Abfüllanlage für Mineralwasser, und durch behördliche Aufsichtsmaßnahmen, gegen die er sich ordnungsgemäß, aber letztlich erfolglos zur Wehr gesetzt hat, platzten mehrere Verträge. Vor dem Verwaltungsgericht griff er zum einen die Aufsichtsmaßnahmen an und verlangte zum anderen vom Staat Schadensersatz. Mit beidem drang er nicht durch. Deshalb monierte er in seiner Urteilsverfassungsbeschwerde, das letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Urteil verletze sein Recht auf Eigentum (Art. XIII. GrundG) und sein Recht auf staatlichen Schadensersatz (Staatshaftung, Art. XXIV. Abs. 2 GrundG).

Das Verfassungsgericht prüfte zunächst, ob der Beschwerdeführer, der eine juristische Person ist, berechtigt ist, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen. Art. I. Abs. 4 GrundG gewährt juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten die Grundrechtsfähigkeit in dem Rahmen, wie ein gegebenes Grundrecht seiner Natur nach auf juristische Personen Anwendung finden kann. So weit diese materielle Grundrechtsfähigkeit reicht, so weit sind diese nicht natürlichen Personen nach Ansicht des Verfassungsgerichts auch beschwerdebefugt.

In Bezug auf das Eigentumsgrundrecht führte das Verfassungsgericht aus, dass grundsätzlich nur das Erworbene, nicht aber Erwerbswünsche oder Erwerbsanwartschaften in dessen Schutzbereich fallen. Eine Erweiterung erfährt der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts auf öffentlich-rechtliche Ansprüche aufgrund eigener Beitrags- oder sonstiger Leistungen, wie sie z. B. in der Sozialversicherung bestehen. Die Erwerbsschancen auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge hingegen fallen nicht in den Schutzbereich des Eigentums, weshalb

die vereitelten Verträge des Beschwerdeführers keine Eigentumsbeeinträchtigung darstellen. Ob stattdessen möglicherweise die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers betroffen ist, prüfte das Verfassungsgericht nicht.

Das Petitum hinsichtlich der Staatshaftung wies das Verfassungsgericht mit wenigen Sätzen zurück. Art. XXIV. Abs. 2 GrundG gewähre ein Recht auf Staatshaftung im Rahmen des Gesetzes, und das BGB enthalte Vorkehrungen zur Staatshaftung, weshalb Art. XXIV. Abs. 2 GrundG nicht verletzt sei. Alles Übrige sei Sache des einfachen Rechtsanwenders.

Verfassungsgerichtsurteil 3132/2018. (IV. 19.) AB über die Abgrenzung von Meinungsfreiheit und Eigentumsschutz

Das Urteil³ wies eine Urteilsverfassungsbeschwerde als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer hatte auf einer Demonstration seine Meinung mit Sprühfarbe auf eine angrenzende Baustellenabsperrung gesprüht, weshalb er nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Sachbeschädigung mit geringfügigem Schaden sanktioniert wurde. Seine Rechtsmittel gegen diese Sanktion hatten keinen Erfolg. Mit der Urteilsverfassungsbeschwerde begehrte er die Aufhebung des Urteils, weil dies die Meinungsfreiheit falsch gewichte.

Das Verfassungsgericht sah in dem Ordnungswidrigkeitstatbestand der Sachbeschädigung mit geringfügigem Schaden eine verfassungskonforme Manifestation der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem Eigentum gemäß Art. XIII. Grundgesetz. Durch das Sprayen habe der Beschwerdeführer von seiner Meinungsfrei-

3 Veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 12/2018.

heit gemäß Art. IX. Abs. 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht. Dass dies im vorliegenden Fall nicht zum Absehen von einer Sanktion führt, sei keine verfassungswidrige Abwägung der beiden betroffenen Grundrechte, denn sanktioniert werde nicht der Inhalt der Meinung (was in der Tat schwere verfassungsrechtliche Bedenken aufwürfe), sondern lediglich die Art und Weise ihrer Kundgabe, die mit der Beschädigung fremden Eigentums einhergehe.

**Verfassungsgerichtsurteil 3133/2018.
(IV. 19.) AB über die Grenzen des
Auskunftsrechts**

Das Urteil⁴ ist ein gutes Beispiel für die vielen Fehlurteile des Verfassungsgerichts in den letzten Jahren, die zeigen, dass es dort an einem Gespür für die Grundrechte immer mehr fehlt. Der Beschwerdeführer, die Vereinigung Gesellschaft für Freiheitsrechte (*Társaság a Szabadságjogokért Egyesület*), hatte von dem staatlichen Gesundheitsinstitut auf der Grundlage des Informationsgesetzes die Unterlagen über die Risikobewertung von Rauschgiften und psychotropen Stoffen verlangt, was das Institut ablehnte. Nachdem die Rechtsansicht des Instituts von den Verwaltungsgerichten in drei Instanzen bestätigt worden war, wandte sich der Beschwerdeführer an das Verfassungsgericht und beantragte, das letztin-

stanzliche Urteil wegen der Verletzung seines Auskunftsrechts aus Art. VI. Abs. 2 Grundgesetz aufzuheben.

In einer überaus kurzen Begründung lehnte das Verfassungsgericht den Auskunftsanspruch ab, wobei es sich im Wesentlichen darauf berief, dass die große Menge der begehrten Daten zu einem zu großen Arbeitsaufwand bei der Verwaltung führten. Diese tatsächlich ernst gemeinte Argumentation führt letztendlich dazu, dass der Staat selbst es durch die Vorhaltung nur knapper administrativer Ressourcen in der Hand hat zu bestimmen, wann ein Bürger von seinem Grundrecht Gebrauch machen kann und wann nicht. Die Argumentation, die das Verfassungsgericht bereits in Bezug auf die Kontrolle möglicherweise gefälschter Unterschriften in Wahlunterlagen anwandte,⁵ wiederholt sich.

Eine besondere Note erhält die Entscheidung durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer *Társaság a Szabadságjogokért Egyesület* vor dem EGMR auch schon gegen das ungarische Verfassungsgericht ein Verfahren gewonnen hat: Auch dort ging es um Daten, die herauszugeben das Verfassungsgericht sich geweigert hatte, was in Straßburg als Konventionsverstoß gewertet wurde.⁶

Herbert Küpper

4 Veröffentlicht in ABK 2018 Nr. 12/2018.

5 Verfassungsgerichtsurteil 3079/2018. (III. 5.) AB, s. o. das erste Urteil aus Ungarn.

6 Urteil des EGMR AZ.: 37374/05 vom 14.4.2009, *Társaság a Szabadságjogokért./Ungarn*, hierzu s. Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2009, S. 226-227.